

Vereinbarung

über die Förderung der Psychosozialen Beratung von Frauen im Kreis Kleve

⇒ 20.10. Sozialau.
⇒ 07.11. Rat

zwischen

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

vertreten durch die

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

nachstehend „Kommunen“ genannt,

sowie dem Kreis Kleve,

vertreten durch den Landrat des Kreises Kleve,

nachstehend „Kreis“ genannt,

und

der Frauenberatungsstelle IMPULS

in Trägerschaft von Frauen helfen Frauen e.V.

Voßstrasse 28, 47574 Goch,

nachstehend "Beratungsstelle" genannt

Vorbemerkung

In der Trägerschaft von „Frauen helfen Frauen“ e.V. ist die vom Land NRW geförderte Frauenberatungsstelle IMPULS seit dem Jahr 2000 kreisweit aktiv. Die Fördervoraussetzungen für die Arbeit sind in den Richtlinien des Landes NRW, die zuletzt am 19.12.2016 neu gefasst wurden, festgelegt. Nach diesen Richtlinien sind Frauenberatungsstellen Einrichtungen, die parteiunabhängig eine breite Vielfalt von Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen wirksam ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebotes auch präventive und innovative Arbeit leisten. Als weiteren Bestandteil ihrer Beratungsarbeit bieten die Frauenhilfeeinrichtungen konkrete Hilfen für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt.

Ziel dieser Fördervereinbarung ist die Frauenberatung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Kleve bedarfsorientiert sicher zu stellen und die Finanzierung zu gewährleisten.

1. Rechtsgrundlage

Die Förderung der Frauenberatungsstelle Impuls ist eine freiwillige Leistung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Sollte es zu einer Veränderung der Landesförderung kommen ist unter der Prämisse, dass wegfallende Landesmittel nicht durch die Kommunen aufgefangen werden können, über die zugrunde gelegten Eckpunkte neu zu verhandeln.

2. Beratungsgegenstand und Beratungsziele

Gegenstand des Beratungsangebotes ist die psychosoziale Beratung für Frauen. Hierzu gehört zum Beispiel die Beratung in folgenden Problemlagen:

- Häusliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt sowie sonstige Gewalt
- Soziale Beratung, existentielle Sicherung
- Gesundheit: z.B. Essstörungen, psychische Erkrankungen, Traumatisierung, Mobbing
- Beziehungs- und Trennungsproblematik.

Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen. Die Beratung hat vorrangig zum Ziel, die Frauen zu befähigen, ihre individuelle Problemlage zu lösen. Ratsuchende Frauen können sich

direkt an die Beratungsstelle wenden und eine Beratung in Anspruch nehmen. Die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von Alter, Familienstand und Konfession.

Neben den Einzelberatungen werden Gruppenarbeit, präventive Veranstaltungen, Vernetzungsarbeit und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Arbeitsziel ist darüber hinaus die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen.

Bei Problemlagen, die nicht vorrangig frauenspezifisch gestaltet sind und für die spezielle Beratungsstellen vorhanden sind, sind die Frauen an diese Stellen zu verweisen. Zu den Beratungsstellen, an die ggf. zu verweisen ist, gehören unter anderen die Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, und Lebensfragen, Drogenberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Fallmanager bei den örtlichen Jobcentern und die Beratungsstelle FrauenWohnen.

Bei bekannt werden einer Gefährdung des Wohles von Kindern sind die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (insbes. § 8 a SGB VIII) zu beachten. Eine Gefährdung von Kindeswohl ist – wenn eine andere Vermeidung nicht möglich ist – unverzüglich dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen.

3. Eckpunkte zur Förderung

Die Frauenberatungsstelle verpflichtet sich unter dem Vorbehalt der Fortsetzung der Landesförderung, personelle und sächliche Ressourcen in dem jetzigen Umfang vorzuhalten.

Die Kapazitätsgrenze der Beratungsstelle liegt bei 580 zu beratenden Frauen. Dieser Festsetzung liegt der Erfahrungswert zugrunde, dass ein Beratungsgespräch im Durchschnitt einen Zeitaufwand von einer Stunde erfordert, dem Rüst-, Fahr- und sonstige Zusammenhangszeiten im Umfang einer weiteren Stunde zuzurechnen sind. In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Beratungsanstieg zu verzeichnen. In 2016 wurden 471 Frauen in abrechnungsfähigen Einzelgesprächen beraten.

Eine Förderung von Einzelfällen oberhalb der Kapazitätsgrenze von 580 zu beratenden Frauen ist ausgeschlossen. Sofern die Beratungsnotwendigkeit die Kapazitätsgrenze nicht erreicht, werden freie Zeitanteile für die Akquirierung von Spenden genutzt. Damit kann ein Defizit verhindert werden.

Der Anteil abrechnungsfähiger telefonischer Beratungsfälle wird auf kreisweit höchstens 25 Prozent begrenzt.

Die kurze Verweisung an eine andere Beratungsstelle gilt nicht als förderfähiger Einzelfall.

4. Höhe der Förderung

Die Kommunen fördern die Beratung jeder Frau, die ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune hat,

in 2018 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 86,00 Euro je Frau,

in 2019 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 88,00 Euro je Frau,

in 2020 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 88,00 Euro je Frau,

in 2021 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 90,00 Euro je Frau und

in 2022 mit einer Jahrespauschale in Höhe von 90,00 Euro je Frau.

Gefördert wird nicht die einzelne Beratung, sondern der Beratungsfall. Erstreckt sich ein Beratungsfall über den Jahreswechsel, ist er nur in dem Jahr abrechnungsfähig, in dem die Einverständniserklärung unterschrieben wurde.

5. Förderverfahren

Die Ratsuchenden Frauen unterschreiben in der Beratungsstelle eine Erklärung, der folgendes zu entnehmen ist:

- a) Name und Wohnort der ratsuchenden Frau
- b) Einverständnis, dass der Kreis Kleve Einblick in abrechnungsrelevante Daten nimmt.

Die unterschriebene Erklärung ist die Abrechnungsgrundlage für eine Förderung durch die Kommune des Wohnortes der beratenden Frau.

Ein Teil der ratsuchenden Frauen wünschen – insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt und nach Empfehlung durch die Polizei – ausdrücklich eine Begleitung durch die Beratungsstelle in Form von telefonischen Beratungsreihen. Diesen Frauen ist oftmals die Wahrung ihrer Anonymität ein besonderes Anliegen, so dass keine persönlichen Besuche in der Beratungsstelle stattfinden. Diesem Anliegen wird auch in dem jährlichen Erhebungsbogen für die Verwendungsnachweisvorlage gegenüber dem Land Rechnung getragen. Der Anteil der telefonischen Beratungsreihen nimmt stetig zu.

Für die Fälle der telefonischen Beratung und Begleitung wird das Einverständnis mündlich eingeholt. Dazu werden die persönlichen Daten der ratsuchenden Frauen durch die jeweilige Beraterin auf dem Erklärungsbogen eingetragen; diese bestätigt durch ihre Unterschrift die Durchführung der Beratung und Begleitung sowie die Äußerung des Einverständnisses.

Die Beratungsstelle erstellt jährlich getrennte Rechnungen je Kommune und eine Gesamtaufstellung. Diese Unterlagen werden bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres dem Kreis Kleve zur Prüfung zugeleitet.

Der Kreis Kleve prüft die Aufstellung und nimmt dazu vor Ort in der Beratungsstelle Einblick in die abrechnungsrelevanten Erklärungen. Der Kreis leitet die geprüften Rechnungen an die jeweilige Kommune zur Auszahlung der Förderung weiter. Die Beratungsstelle erhält eine Zusammenstellung der förderfähigen Beratungsfälle zur Kenntnis.

Die Kommunen erstatten der Beratungsstelle die jeweiligen abrechnungsfähigen und geprüften Beratungsfälle, wobei eine Abrechnung im Sinne dieses Verfahrens bis zum 30.06. jeden Jahres angestrebt wird.

6. Laufzeit

Diese Fördergrundlagen gelten ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2022.

Im Jahre 2022 soll eine Überprüfung und ggf. Neuverhandlung für die Zeit ab dem 01.01.2023 erfolgen.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bedburg-Hau, den

Emmerich am Rhein, den

Bürgermeister Peter Driessen

Bürgermeister Peter Hinze

Geldern, den

Goch, den

Bürgermeister Sven Kaiser

Bürgermeister Ulrich Knickrehm

Issum, den

Kalkar, den

Bürgermeister Clemens Brück

Bürgermeisterin Dr. Britta Schulz

Kerken, den

Bürgermeister Dirk Möcking

Kleve, den

Bürgermeisterin Sonja Northing

Rees, den

Bürgermeister Christoph Gerwers

Straelen, den

Bürgermeister Hans-Josef Linßen

Wachtendonk, den

Bürgermeister Hans-Josef Aengenendt

Für den Kreis Kleve

Kleve, den

Landrat Wolfgang Spreen

Kevelaer, den

Bürgermeister Dr. Dominik Pichler

Kranenburg, den

Bürgermeister Günter Steins

Rheurdt, den

Bürgermeister Klaus Kleinenkuhnen

Uedem, den

Bürgermeister Rainer Weber

Weeze, den

Bürgermeister Ulrich Francken

Für die Frauenberatungsstelle Impuls

Goch, den

1. Vorsitzende Angelika Veerbeck